



## Satzung des Eschweiler Kanu Club e.V. vom 22.3.2019

### § 1 Name und Sitz des Vereins

- I. Der Verein führt den Namen **Eschweiler Kanu Club e.V.** mit der Vereinsnummer **VR 50113**.
- II. Er hat seinen Sitz in Eschweiler und ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Aachen eingetragen.
- III. Der Verein ist Mitglied im Kanu-Verband NRW und im LandesSportBund.
- IV. Er führt die Vereinsfarben schwarz, gelb und blau, das Wappen der Stadt Eschweiler und den Schriftzug **EKC** bzw. **Eschweiler Kanu Club**.

### § 2 Zweck des Vereins

- I. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.  
  
Zweck des Vereins ist die Förderung des Kanusports mit seinen verschiedenen Sparten unter besonderer Berücksichtigung der Jugend. Der Satzungszweck wird verwirklicht durch gemeinsame Veranstaltungen innerhalb und außerhalb des Kanusportes, den Unterhalt vereinseigener Einrichtungen und die Pflege internationaler Beziehungen.
- II. Der Verein ist parteipolitisch neutral und vertritt den Grundsatz ethnischer, religiöser und weltanschaulicher Toleranz.

### § 3 Gemeinnützigkeit und Mittelverwendung

- I. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- II. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Der Verein wird grundsätzlich ehrenamtlich geführt. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendung aus Mitteln der Körperschaft. Aufwandsentschädigungen für Mitglieder des Vorstands im Rahmen der Ehrenamtspauschale (§ 3 Nr. 26a EStG) sind möglich. Der Vorstand kann Tätigkeiten für den Verein gegen Zahlung einer angemessenen Aufwandsentschädigung beauftragen. Maßgebend ist die Haushaltslage des Vereins.
- III. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- IV. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Kanu-Verband NRW, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Rahmen des Kanusports zu verwenden hat. Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des zuständigen Finanzamtes ausgeführt werden.

### § 4 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- I. die Mitgliederversammlung (§§ 18 bis 20 der Satzung),
- II. der Vorstand (§ 15 der Satzung) und
- III. das Ehrengericht (§ 16 der Satzung).



## § 5 Mitgliedschaft

Der Verein besteht aus:

- I. Vollmitgliedern,
- II. Ehrenmitgliedern,
- III. nicht stimmberechtigten Mitgliedern unter 16 Jahren und
- IV. nicht stimmberechtigten befristeten Mitgliedern.

## § 6 Erwerb der Mitgliedschaft

- I. Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden.
- II. Die Aufnahme ist beim Verein schriftlich zu beantragen. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Durch die Aufnahme erkennt das neue Mitglied die Satzungen und Ordnungen des Vereins und der Verbände, denen der Verein angeschlossen ist, an.
- III. Die Ablehnung der Aufnahme ist nicht anfechtbar.

## § 7 Ehrenmitglieder

- I. Die Ernennung eines Mitglieds zum Ehrenmitglied hat hervorragende Verdienste um den Verein zur Voraussetzung und erfolgt auf Antrag des Vorstandes durch die Mitgliederversammlung.
- II. Die Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft ist durch den Vorstand zu empfehlen und durch die Mitgliederversammlung zu beschließen, wenn das Ehrenmitglied die Belange des Vereins nicht unerheblich geschädigt hat.

## § 8 Beendigung der Mitgliedschaft

- I. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod.
- II. Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem Mitglied des geschäftsführenden Vorstands (§ 15 Abs. II der Satzung). Die schriftliche Austrittserklärung muss mit einer Frist von einem Monat jeweils zum Ende des Geschäftsjahres (§ 13 der Satzung) gegenüber dem Vorstand erklärt werden.
- III. Ein Ausschluss kann nur aus wichtigem Grund erfolgen. Wichtige Gründe sind insbesondere ein die Vereinszwecke schädigendes Verhalten, die Verletzung satzungsmäßiger Pflichten oder Beitragsrückstände. Über den Ausschluss entscheidet auf Antrag des Vorstandes die Mitgliederversammlung. Der Vorstand hat seinen Antrag dem auszuschließenden Mitglied mindestens zwei Wochen vor der Versammlung mitzuteilen.

Wenn ein Mitglied seit mindestens zwei Jahren mit seinen satzungsgemäß zu entrichtenden Beiträgen in Verzug ist, findet das obige Verfahren keine Anwendung. Hier entscheidet der Vorstand über den Ausschluss.

- IV. Eine schriftlich eingehende Stellungnahme des Mitglieds ist in der über den Ausschluss entscheidenden Versammlung zu verlesen.
- V. Der Ausschluss eines Mitglieds wird sofort mit der Beschlussfassung wirksam.
- VI. Der Ausschluss sowie dessen Gründe müssen dem Mitglied, wenn es bei der Beschlussfassung nicht anwesend war, durch den Vorstand per Einschreiben bekanntgemacht werden.



## **§ 9 Rechte und Pflichten der Mitglieder**

- I. Alle Mitglieder, die das 16. Lebensjahr vollendet und ihren Vereinsbeitrag satzungsgemäß entrichtet haben, besitzen Sitz und Stimme in der Mitgliederversammlung.
- II. Wählbar als Vorstandsmitglied sind stimmberechtigte Mitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben.

## **§ 10 Jugend**

- I. Die Jugend des Eschweiler Kanu Club e.V. führt und verwaltet sich selbständig im Rahmen der Satzung und Ordnungen des Eschweiler Kanu Club e.V. Sie entscheidet selbständig über die Verwendung der ihr zufließenden Mittel. Die Wahl des Jugendvorstandes bedarf der Bestätigung durch die Mitgliederversammlung des Eschweiler Kanu Club e.V.
- II. Näheres regelt die Jugendordnung.

## **§ 11 Einrichtungen des Vereins**

Der Verein betreibt in Obermaubach und Eschweiler Sportanlagen. Näheres zur Nutzung regelt die Geschäftsordnung.

## **§ 12 Haftung des Vereins**

Der Verein haftet gegenüber seinen Mitgliedern nicht für die aus dem Sportbetrieb, Vereinsveranstaltungen und dem Betrieb seiner Sportanlagen entstehenden Schäden und Verluste, soweit diese Risiken nicht durch Versicherungsverträge gedeckt sind.

## **§ 13 Geschäftsjahr**

Das Geschäftsjahr wird in der Geschäftsordnung festgelegt.

## **§ 14 Beiträge**

Alle Mitglieder zahlen einen Beitrag, dessen Höhe die Mitgliederversammlung bestimmt. Alle Beiträge sind im 1. Quartal eines jeden Geschäftsjahres zu entrichten. Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.

## **§ 15 Vorstand**

- I. Der Vorstand besteht aus:
  - a. dem Vorsitzenden,
  - b. dem Geschäftsführer,
  - c. dem Schatzmeister,
  - d. dem Jugendwart,
  - e. dem Sportwart,
  - f. dem Wanderwart,
  - g. dem Schriftwart und
  - h. dem Bootshauswart.
- II. Der geschäftsführende Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus:
  - a. dem Vorsitzenden,
  - b. dem Geschäftsführer und
  - c. dem Schatzmeister.

Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Zwei von ihnen vertreten den Verein gemeinsam.



## § 16 Ehrengericht

- I. Das Ehrengericht besteht aus drei stimmberechtigten Vereinsmitgliedern, die nicht dem Vorstand angehören dürfen. Seine Aufgabe ist die Schlichtung und Entscheidung von Ehrenstreitigkeiten zwischen Mitgliedern, soweit die Vorfälle mit dem Verein im Zusammenhang stehen.
- II. Wird wenigstens einem Mitglied des Ehrengerichts das Vertrauen durch Beschluss der Mitgliederversammlung entzogen, so hat eine Neuwahl des Ehrengerichts stattzufinden.
- III. Weiteres regelt die Geschäftsordnung.

## § 17 Wahlen

- I. Die Mitglieder des Vorstandes werden durch die Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Die Wiederwahl ist zulässig.
- II. Die **Wahlgruppe 1** wird in geraden Kalenderjahren gewählt und besteht aus:
  - a. dem Vorsitzenden,
  - b. dem Schatzmeister,
  - c. dem Wanderwart und
  - d. dem Bootshauswart.
- III. Die **Wahlgruppe 2** wird in ungeraden Jahren gewählt und besteht aus:
  - a. dem Geschäftsführer,
  - b. dem Sportwart und
  - c. dem Schriftwart.
- IV. Der Jugendvorstand wird von der Jugend des Eschweiler Kanu Club e.V. gewählt und von der Mitgliederversammlung im Wahljahr bestätigt.
- V. Die Kassenprüfer werden für zwei Jahre mit der Wahlgruppe 1 gewählt. Diese dürfen nicht Mitglieder des Vorstandes sein. Die direkte Wiederwahl der Kassenprüfer ist nicht zulässig.
- VI. Die Mitglieder des Ehrengerichts werden für zwei Jahre mit der Wahlgruppe 1 gewählt. Die direkte Wiederwahl ist zulässig.
- VII. Wird dem gesamten Vorstand oder wenigstens zwei Mitgliedern des geschäftsführenden Vorstandes das Vertrauen durch Beschluss der Mitgliederversammlung entzogen, so hat eine Neuwahl des Vorstandes stattzufinden.
- VIII. Scheidet ein Vorstandsmitglied aus anderen Gründen aus, so beruft der Vorstand an seine Stelle ein anderes Mitglied. Die Berufung bedarf der Bestätigung der nächsten Mitgliederversammlung. Wird die Bestätigung versagt, so hat eine Neuwahl zu erfolgen.

Scheidet ein Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes (§ 15 Abs. II der Satzung) aus, so ist innerhalb von vier Wochen vom verbleibenden Vorstand oder ersatzweise von den Mitgliedern des Ehrengerichts eine Mitgliederversammlung einzuberufen, die entsprechende Neuwahlen durchführen muss.



## § 18 Berufung der Mitgliederversammlung

- I. Die Mitgliederversammlung ist einzuberufen:
  - a. jährlich einmal im 1. Quartal des Geschäftsjahres,
  - b. im Falle des § 19 der Satzung sowie
  - c. im Falle des § 17 Abs. VIII der Satzung.
- II. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Bei der Einberufung genügt zur Fristwahrung die rechtzeitige Aufgabe der Einladungen bei der Post unter der letzten dem Verein bekannten Anschrift.
- III. Die Tagesordnung muss enthalten:
  - a. die Genehmigung des Protokolls über die letzte Mitgliederversammlung,
  - b. die Vorlage und Genehmigung der Jahresberichte des Vorstandes und der Fachwarte,
  - c. die Entlastung des Vorstandes sowie
  - d. die Neuwahlen der Vorstandsmitglieder, des Ehrengerichts und der Kassenprüfer, soweit dies satzungsgemäß erforderlich ist.
- IV. Die Tagesordnung ist zu ergänzen, wenn dies ein Mitglied bis spätestens eine Woche vor dem angesetzten Termin schriftlich beantragt. Die Ergänzung ist zu Beginn der Versammlung bekanntzumachen.

## § 19 Außerordentliche Mitgliederversammlung

Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind durch den Vorstand einzuberufen, wenn

- a. der Vorstand dies beschließt oder
- b. mindestens ein Fünftel der stimmberechtigten Mitglieder dies schriftlich beim Vorstand oder dem Ehrengericht unter Angabe der Gründe beantragen.

## § 20 Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung

- I. Beschlussfähig ist jede ordnungsgemäß berufene Mitgliederversammlung, zu der mindestens sieben Mitglieder erschienen sein müssen, die nicht dem Vorstand angehören dürfen.
- II. Ist eine zur Beschlussfassung einberufene Mitgliederversammlung nach § 20 Abs. I nicht beschlussfähig, so ist vor Ablauf von vier Wochen seit dem Versammlungstag eine weitere Mitgliederversammlung mit derselben Tagesordnung einzuberufen. Die weitere Versammlung darf frühestens zwei Wochen nach dem ersten Versammlungstag stattfinden, hat aber jedenfalls spätestens vier Wochen nach diesem Zeitpunkt zu erfolgen.
- III. Die Einladung zu der weiteren Versammlung hat einen Hinweis auf die erleichterte Beschlussfähigkeit (§ 20 Abs. IV) zu enthalten.
- IV. Die neue Versammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen stimmberechtigten Vereinsmitglieder beschlussfähig.
- V. Es wird durch Handzeichen abgestimmt. Auf Antrag eines anwesenden und stimmberechtigten Mitgliedes ist schriftlich und geheim abzustimmen. Bei der Beschlussfassung entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Enthaltungen und ungültige Stimmen gelten als neutral und bleiben außer Betracht.
- VI. Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins können nur mit einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.
- VII. Mit dem Beschluss über die Auflösung des Vereins werden gleichzeitig drei Liquidatoren gewählt, die eine Auflistung über das vorhandene Vereinsvermögen anfertigen. Dies müssen stimmberechtigte Mitglieder sein.



- VIII. Anträge über die Änderung der Satzung, über die Abwahl des Vorstands und über die Auflösung des Vereins, die den Mitgliedern nicht bereits mit der Einladung zur Mitgliederversammlung zugegangen sind, können erst auf der nächsten Mitgliederversammlung beschlossen werden.
- IX. Während der Versammlung gestellte Dringlichkeitsanträge werden, soweit in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist, zur Aussprache und Beschlussfassung zugelassen, wenn 2/3 der abgegebenen gültigen Stimmen die Dringlichkeit bejahen.
- X. Über den Verlauf der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen, das vom Vorsitzenden und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist. Jedes Vereinsmitglied ist berechtigt, das Protokoll einzusehen.

## **§ 21 Geschäftsordnung**

Der Vorstand beschließt eine Geschäftsordnung.

Beschlossen auf der Mitgliederversammlung am 22.3.2019 in Eschweiler.

Wolfgang Lorbach (Vorsitzender)

Carmen Nischik (Geschäftsführer)

Anja Heuschen (Schatzmeister)